

Feste & Feiern

- Veranstaltungen mit geselligem Charakter dürfen nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Beerdigungs-, Abschlussfeier) stattfinden.
 - Zulässig sind diese Veranstaltungen bis max. 50 Teilnehmern
 - Der Mindestabstand muss im Raum nicht eingehalten werden, ebenso muss kein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
 - Tanz und Musik sind erlaubt
 - Ein Sektempfang kann in einem abgetrennten Bereich auch auf der Plaza stattfinden.
 - es kann, auf Grund eines veränderten Infektionsgeschehen, auch zu einer kurzfristigen Absage von Feiern kommen
 - der Verantwortliche hat eine Teilnehmerliste zu führen
 - die zuständige Behörde kann die Einhaltung jederzeit überprüfen und bei Verstoß die Veranstaltung abbrechen
 - Zu den Teilnehmern zählen die Dienstleister nicht, also auch unser Servicepersonal nicht.
-
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte aus beruflichen, gewerblichen und dienstlichen Gründen von Unternehmen, Betrieben und Behörden sind zulässig, soweit sie aus sozial-kommunikativen Anlässen erfolgen (auswärtige Betriebsausflüge, Betriebsfeiern usw.).